

**STELLUNGNAHME**  
**zur**  
**Konsultation der**  
**„Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen**  
**(„KANU“); BK9-22/614**

Die GEODE bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im Konsultationsverfahren zur Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen („KANU“). Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der GEODE zu der von Ihnen angekündigten Festlegung.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mit der geplanten Festlegung den bisherigen regulatorischen Rahmen für Investitionen in Erdgasversorgungsnetze an die Zielstellungen des § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetzes 2021 anzupassen. Danach muss Deutschland bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität erreichen, was bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Nutzung fossiler Energieträger, darunter Erdgas, in emittierenden Anlagen zu beenden ist.

Hingegen sind die bisherigen Vorgaben der Entgeltregulierung für Erdgasversorgungsnetze auf einen Gasnetzbetrieb zugeschnitten, der grundsätzlich auf unbegrenzte Dauer angelegt ist. Dringender Anpassungsbedarf ist daher aus Sicht der GEODE offenkundig gegeben.

Die GEODE begrüßt vor diesem Hintergrund die von der Bundesnetzagentur mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren verfolgte Initiative. Allerdings sind über das bisherige Regelungsprogramm des konsultierten Festlegungsentwurfs hinaus weitere Anpassungen dringend erforderlich. Zu weiteren wesentlichen, den Rahmen des vorliegenden Feststellungsverfahrens überschreitenden Punkten sollte die Bundesnetzagentur aus Sicht der GEODE zudem zeitnah einen Branchendialog einleiten, um innerhalb der nächsten Jahre zu praktikablen, die Interessen aller Beteiligten in den Blick nehmenden Lösungen zu gelangen. Ein zeitliches Zuzwarten würde letztlich zu Lasten der „letzten Kunden“ der Infrastruktur gehen.

**1. Absenkung der Nutzungsdauern auch für Bestandsanlagen**

Nach dem Festlegungsentwurf sollen Gasnetzbetreiber, für ab dem Jahr 2023 aktivierte Anlagegüter – in Abweichung zu Anlage 1 der GasNEV – kürzere kalkulatorische Nutzungsdauern wählen können.

Mit Blick auf § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz regelt Tenor Ziffer 1 des Festlegungsentwurfs, dass die niedrigste wählbare betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern in der Gasversorgung für alle Anlagengruppen 2045 minus t Jahre betragen soll, wobei t das Jahr der erstmaligen Aktivierung ist.

Für Investitionen, welche bis zum Ablauf des Jahres 2022 aktiviert wurden (nachfolgend: Bestandsanlagen), soll es indes gemäß Tenor Ziffer 3 und den Ausführungen der Beschlusskammer im Festlegungsentwurf (S. 12) bei den bisherigen Regeln bleiben.

Nach Ansicht der GEODE bestehen gegen den Ausschluss von Bestandsanlagen aus dem Anwendungsbereich des Tenor Ziffer 1 ganz erhebliche Bedenken.

Denn auch für einen Großteil der Bestandsanlagen reicht das Abschreibungsende nach bisheriger Systematik über den 31.12.2044 hinaus. Es besteht also bei diesen Anlagen in gleicher Weise die Gefahr, dass diese ohne eine Flexibilisierung der Abschreibungszeiträume kalkulatorisch nicht mehr vollständig in den Erlösobergrenzen berücksichtigt und damit auch nicht vollständig refinanziert werden können.

Um „*Kapitalgebern die Sicherheit zu bieten, dass die eingesetzten und auch die zukünftig benötigten Finanzmittel nicht durch die fortschreitende Dekarbonisierung vom Ausfall bedroht werden*“ (Festlegungsentwurf, S. 12 f.), muss auch die Refinanzierbarkeit von Bestandsanlagen gesichert sein. Für Kapitalgeber ist nicht die Refinanzierbarkeit einzelner Anlagegüter, sondern die Wirtschaftlichkeit des Netzbetreibers insgesamt von Relevanz.

Die GEODE fordert daher eine **Erweiterung des Anwendungsbereichs der Festlegung auf Bestandsanlagen**.

## 2. Geltungsbeginn der Neuregelung

Die Neuregelung sollte – um so frühzeitig wie möglich die absehbaren Entwicklungen abzufedern – für alle Anlagen ab dem Jahr 2022 gelten.

Nach dem bisherigen Entwurf wird in Tenor Ziffer 3 Satz 1 und 2 auf unterschiedliche Aktivierungszeitpunkte abgestellt. So soll die Möglichkeit der Herabsetzung der Nutzungsdauern für LNG-Anlagen und LNG-Anbindungsanlagen bereits bestehen, soweit diese ab dem Jahr 2022 als Fertiganlagen aktiviert werden. Für (alle sonstigen) Anlagen der bisher in Anlage 1 zur GasNEV aufgeführten Anlagengruppen soll die Möglichkeit der Herabsetzung der Nutzungsdauern hingegen erst gelten, wenn diese im Jahr 2023 als Fertiganlagen aktiviert werden.

Das Ziel beider beabsichtigten Regelungen ist die Sicherstellung einer vollständigen Refinanzierung der Investitionen über die Netzentgelte (vgl. Festlegungsentwurf, S. 13 und 16). Für die von der Beschlusskammer vorgenommene Differenzierung zwischen den maßgeblichen Aktivierungszeitpunkten ist daher für die GEODE kein sachlicher Grund erkennbar. So bedarf der Ansatz reduzierter Nutzungsdauern für ab dem Jahr 2022 aktivierte Anlagen insbesondere auch keiner nachträglichen Änderung der für 2022 beantragten Kapitalkostenaufschläge. So ermöglicht die geltende Systematik des Regulierungskontos einen Plan-Ist-Abgleich bei der

Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Quelljahr 2022 mit dessen Auflösung ab dem 01.01.2025.

Hilfsweise zu 1. fordert die GEODE daher, **Tenor Ziffer 3 Satz 1 dahingehend abzuändern**, dass danach **Fertiganlagen, die ab dem Jahr 2022 aktiviert werden, vom Anwendungsbereich der Festlegung erfasst** werden.

### 3. Flexibilisierung der Nutzungsdauern

Die geplanten Regelungen zu wählbaren verkürzten Nutzungsdauern sind nach Auffassung der GEODE zu starr auf den Endzeitpunkt der Abschreibung zum 31.12.2044 fixiert. Unbeachtet bleibt dabei, dass durch kommunale Klimaschutzpläne und zukünftig zu erwartende, rechtlich verbindliche Wärmeplanungen zumindest in einzelnen Gebieten bereits ein Ausstieg aus der Erdgasversorgung zu früheren Zeitpunkten erfolgen dürfte. So ist in § 3 (1) Bundes-Klimaschutzgesetz bereits für 2040 eine Absenkung der Treibhausgasemissionen um 88 % festgelegt. Daher müssen die geplanten Vorgaben zu den verkürzten Nutzungsdauern in zeitlicher und räumlicher Hinsicht flexibilisiert werden und damit auch frühere Endzeitpunkte für eine Abschreibung ermöglichen.

Zudem sollte die Festlegung ermöglichen, zunächst gewählte Nutzungsdauern nachträglich an verbesserte Erkenntnisse anzupassen. Die Rahmenbedingungen werden sich voraussichtlich noch weiter entwickeln; insbesondere werden sie sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht im Zeitablauf weiter konkretisieren. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden. Im Übrigen würde eine solche, dezentrale Herangehensweise auch das Kumulationsrisiko für die verbleibenden Netzkunden erheblich reduzieren.

Die GEODE fordert daher eine **Flexibilisierung der wählbaren Nutzungsdauern** mit Blick auf die **Endzeitpunkte der Abschreibungen** sowie auf **nachträgliche Anpassungen auf Grund verbesserter Erkenntnisse**.

### 4. Überprüfung der Abschreibungssystematik

Bisher sieht § 6 Abs. 4 GasNEV ausschließlich eine lineare Abschreibung als zulässig an. Um eine verursachungsgerechte Kostentragung durch die Netzkunden in der Transformationsphase zu gewährleisten, sollte indes die zusätzliche Aufnahme alternativ wählbarer Abschreibungsarten geprüft werden. Insbesondere sollte eine degressive Abschreibung als zulässige Methode in Betracht gezogen werden.

Bei der Beurteilung, wie die Kosten der Gasversorgung in der Transformationsphase verursachungsgerecht von den Netzkunden getragen werden können, sind die rückläufigen Mengen und abnehmende Kundenzahlen im Gasnetz bis zum Jahr 2045 zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Entwicklungen werden sich die Netzkosten bzw. die hieraus ermittelten Erlösbergrenzen sukzessive auf immer geringere Mengen verteilen und im Zeitablauf zwangsläufig zu drastisch steigenden spezifischen Netzentgelten führen. Eine degressive Abschreibung kommt der im Zeitablauf zu erwartenden Mengen- und Kundenreduktion deutlich näher und würde daher auch zu einer verursachungsgerechteren Kostentragung über die Netzentgelte führen.

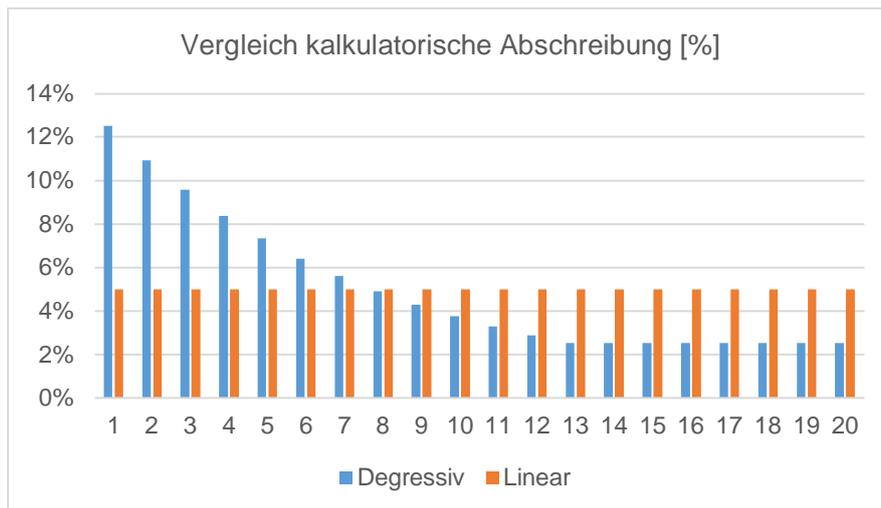


Abbildung 1 Entwicklung der kalk. Abschreibung bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

Die GEODE regt daher eine **Überprüfung und Anpassung der bisherigen Abschreibungssystematik** an.

## 5. Auflösungsdauer von Anschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen auf 2045 begrenzen

Parallel zur Überprüfung der Abschreibungssystematik sollte auch eine Überprüfung der Dauer der Auflösungszeiträume von erhaltenen Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenbeiträgen erfolgen. Auch hier sollte analog zu den Nutzungsdauern eine Begrenzung der Auflösungszeiträume bis zum Jahr 2045 erfolgen.

## 6. Regulierungskonto und Netzentgeltsystematik

Die GEODE weist zudem darauf hin, dass die bisherige Systematik des Regulierungskontos mit Blick auf eine verursachungsgerechte Kostentragung der Netznutzer überdacht werden muss:

Hierbei ist die im Zeitverlauf abnehmende Netznutzung zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Systematik führt dies dazu, dass die insoweit zu erwartenden Mindererlöse (erst) in Folgejahren von den Netznutzern erhoben werden und dadurch die gegen Ende des Dekarbonisierungsprozesses verbleibenden Netznutzer immer stärker belastet werden.

Die GEODE regt an, Überlegungen anzustellen, **ob die Kosten dieses aus gesamtgesellschaftlichen Erwägungen heraus erforderlichen Transformationsprozesses überhaupt über die (bisherigen) Netzkunden allokiert werden können und wie das heutige System des Regulierungskontos auf die zukünftig erwartbaren Verhältnisse angepasst werden könnte.**

## 7. Auswirkungen auf Effizienzvergleich/ Evaluierung Anreizregulierung

Mit einer Berücksichtigung verkürzter Nutzungsdauern ergeben sich zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalkosten der Netzbetreiber. Hierdurch verursachte Kostenunterschiede dürfen systematisch keine Auswirkung auf die Höhe des Effizienzwertes gemäß §§ 12 ff. ARegV haben.

Die GEODE begrüßt deshalb den Ansatz der Beschlusskammer, wonach die Vergleichsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV von der Regelung in Tenor Ziffer 1 unberührt bleiben soll (Festlegungsentwurf, S. 14). Die GEODE regt weiterhin an, die bisher nur in der Begründung enthaltene Formulierung in den Tenor der Entscheidung aufzunehmen.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der GEODE aber auch **grundsätzlich geprüft** werden, inwieweit ein **Effizienzvergleichs von Gasnetzbetreibern** zumindest ab der 5. Regulierungsperiode angesichts der anstehenden Entwicklungen im Gasnetzbereich **noch sinnvoll** ist.

Die Bundesnetzagentur sollte hierzu in ihrem **Evaluierungsbericht gemäß § 33 ARegV** Stellung nehmen.

## 8. Rückbaukosten

Zutreffend hebt die Beschlusskammer ferner hervor, dass der Funktionsverlust der Gasversorgungsanlagen vor Ablauf der kalkulatorischen Abschreibungszeiträume dazu führen wird, dass „in erheblichem Umfang mit Stilllegung und Rückbau zu rechnen ist“ (Festlegungsentwurf, S. 12).

Die GEODE regt daher an, die kalkulatorischen Restwerte von außer Betrieb genommenem Anlagevermögen **als Kosten anzuerkennen**.

## 9. Sonderentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Die GEODE weist zudem darauf hin, dass die geplanten Vorgaben zu optional verkürzten Nutzungsdauern eine Überarbeitung des Leitfadens der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV notwendig machen könnten.

## 10. Anschlusspflichten

Die geltenden Vorgaben zum Netzanschluss (§ 17 EnWG) sind nicht auf den Prozess der Dekarbonisierung abgestimmt. Gasnetzbetreiber sind danach verpflichtet, jeden Anschlussnutzer ohne Berücksichtigung von gebietspezifischen Dekarbonisierungsmaßnahmen an ihr Netz anzuschließen.

Die GEODE fordert daher, die aktuell bestehenden Anschlusspflichten von Gasnetzbetreibern zu überprüfen.

## 11. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit erkennt die Bundesnetzagentur an, dass dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung des regulatorischen Rahmens besteht.

Gleichwohl bedarf es aus Sicht der GEODE einer Erweiterung der Festlegung auch auf Bestandsanlagen sowie darüber hinaus einer weitergehenden, grundsätzlichen Anpassung des Regulierungssystems im Gasbereich, um die Gasnetzbetreiber in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen – die die anstehende Dekarbonisierung mit sich bringen wird –bewältigen zu können.

Gern steht die GEODE dazu bereit, über eine sachgerechte und angemessene Lösung der vorstehend angesprochenen und bislang ungelösten Probleme im Zusammenhang mit den anstehenden Dekarbonisierungsmaßnahmen in einen Dialog mit den Regulierungsbehörden zu treten.

Berlin, 26.08.2022

Stefan Ohmen  
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.